



Anschlussförderung

„e-mobil in NÖ“

Kurzinformation

Im Rahmen der Förderaktion werden Investitionen in Fahrzeuge zur Elektromobilität unterstützt. Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich¹ zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Schiffbauunternehmen
- Unternehmen des Kunstfasersektors
- Unternehmen in der Fischerei- und Aquakultur
- Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
- Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen
- Überregionale (Handels)Ketten

II. Förderung

Eine Förderung wird für folgende Investitionen vergeben

- a. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV Battery-Electric-Vehicle) der Fahrzeugklasse M (Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern) sowie N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg)
- b. Mehrspurige Elektrofahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (Plug-In-Hybrid, Range Extender) der Fahrzeugklasse M (Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern) sowie N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg), deren maximale CO₂-Emissionen 70g/km nicht überschreiten
- c. Ladestationen und/ oder Car-Sharing Bord Computer

Für die Fördertatbestände a. und b. wird eine Förderung in Höhe von bis zu 25% der vergebenen Bundesförderung (bis zu max. € 1.000) im Sinne einer Anschlussförderung vergeben. Für Fördertatbestand c. wird eine Förderung in Höhe von bis zu 40% (bis zu max. € 500) vergeben.

¹ NÖ Wirtschaftsstrategie siehe auch:
www.noel.gv.at/bilder/d83/wirtschaftsstrategie_NOE_2020.pdf

III. Förderungskriterien

- Voraussetzung für die Vergabe der Förderung für die Fördertatbestände a. und b. ist die Bewilligung durch die zuständige Bundesförderstelle
- Die erstmalige behördliche Zulassung des Fahrzeuges darf maximal 18 Monate zurückliegen
- pro Fahrzeug kann nur einmalig eine Förderung in Anspruch genommen werden
- Pro Unternehmen werden maximal 10 Fahrzeuge bzw. maximal 10 Ladestationen und/ oder Car-Sharing Bord Computer gefördert
- Diese Investitionen sind vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 durchzuführen

IV. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind Erstinvestitionen in die genannten Fördertatbestände, eine Leasingfinanzierung hindert die Förderbarkeit nicht.

V. Nicht förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Finanzierungskosten

VI. Antragstellung

Der Antrag ist unter Beilage der genannten Unterlagen bis spätestens 3 Monate nach Ausstellung des Auszahlungsschreiben (KPC) zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

VII. Benötigte Unterlagen²

- Antragsformular*
- Erledigungsschreiben (positive Beurteilung und Auszahlung) der Bundesförderstelle KPC (Kopie)
- Zulassungsschein (Kopie)

Bei Ankauf einer Ladestation und/ oder Car-Sharing Bord Computer

- Originalrechnung samt Zahlungsbestätigung
- Nachweis über die elektrische Erstprüfung der Ladestation (Kopie)

² die mit * gekennzeichneten Unterlagen sind im Original und firmenmäßig unterfertigt einzureichen, die weiteren Unterlagen können elektronisch übermittelt werden.
Der Antrag selbst kann alternativ via Online-Antrag http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Foerderungen-ab-Juli-2014/Foerderantrag_Wirtschaft_Tourismus_Technologie.html gestellt werden.



NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

VIII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Umweltinvestitionen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

IX. AnsprechpartnerInnen

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
beim Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Elisabeth Karl
elisabeth.karl@noel.gv.at DW 11425
Bezirke Bruck/L., Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Wien-Umgebung

Gerhard Kellner
gerhard.kellner@noel.gv.at DW 16130
Bezirke Amstetten, Melk, St. Pölten, Scheibbs

Gabriele Riegler
gabriele.riegler@noel.gv.at DW 11426
Bezirke Baden, Mödling, Lilienfeld, Neunkirchen, Wiener Neustadt

Christian Steinkogler
christian.steinkogler@noel.gv.at DW 16140
Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl

HINWEIS:

Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen Referenten auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.